

Der Ausbildungsgang kann frühestens nach der Basisausbildung 1 mit der Absolvierung der Basisausbildung 2/3 und der Vorbereitenden Milizausbildung - Kaderausbildung (VbM/K) begonnen werden.

VORAUSSETZUNGEN

- Freiwillige Meldung zu Milizkaderfunktion und zur Leistung von Milizübungstagen,
- Persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben,
- Festgestellte Kadereignung durch HPA sowie der Verlässlichkeit durch Abwehramt.

LAUFBAHN UND AUSBILDUNGSGANG

GEFREITER

nach einem Wehrdienstalter von

- 4 Monaten im Rahmen der KAAusb 1 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung oder
- 5 Monaten bei überdurchschnittlicher Dienstleistung oder
- 6 Monaten bei Aufnahme als Militär-VB für KIOP/KPE oder erfolgreicher Abschluss des Moduls "Fü" der modularen Milizunteroffiziersausbildung** oder nach erfolgreicher Teilnahme an der 1. Beordernten-Waffenübung.

KORPORAL

nach einer Wartefrist ab Beförderung zum Gefreiter von

- 3 Monaten bei Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE oder
- 6 Monaten (davon 2 Monate ab Gefreiter) bei abgeschlossener KAAusb1 oder gleichwertiger anrechenbarer Ausbildung oder erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 oder 2 der modularen Milizunteroffiziersausbildung** oder
- 2 Jahren und mindestens 45 Tage Wehrdienstleistungen als Gefreiter, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen.

ZUGSFÜHRER

nach einem Wehrdienstalter von

- 1 Jahr und abgeschlossener KAAusb1 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung oder erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3 der modularen Milizunteroffiziersausbildung** oder
- 3 Jahren ab Beförderung zum Korporal bei

Verwendung als Militär-VB bei KIOP-KPE od.

- 5 Jahren ab der Beförderung zum Korporal und mindestens 75 Tage Wehrdienstleistungen als Korporal, davon zwei BWÜ oder Ersatzdienstleistungen gemäß DB WÜ.

Anmerkungen

***) Von Personen, die keine Basisausbildung 2 und 3 erfolgreich durchlaufen haben, ist für die Beförderung zum Gefreiten, Korporal oder Zugsführer, wenn sie einen der angeführten Dienstgrade ohne Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung bereits führen, zusätzlich zum Modul „Fü“ das Modul „K“ nachzuweisen.

WACHTMEISTER

nach einem Wehrdienstalter von

- frühestens 18 Monaten ab Beginn des Wehrdienstes und abgeschlossener KAAusb 1 - 3/Miliz - Prüfung KAAusb2 und Fernausbildung Ausbildungsmethodik oder gleichwertige Ausbildung oder erfolgreicher Abschluss der modularen Milizunteroffiziersausbildung (VbM/K oder Modul "Fü"* und Module 1 bis 4 sowie 1. BWÜ mit Feststellung der Bewährung in der Funktion auf dem vorgesehenen MU0-Arbeitsplatz).

Anmerkung

*) Von Personen, die keine Basisausbildung 2 und 3 erfolgreich durchlaufen haben, ist für eine Beförderung zum Wachtmeister neben dem Modul „Fü“ zusätzlich das Modul „K“ nachzuweisen.

WEITERBILDUNG ZUM STABUNTEROFFIZIER

Der Antritt der Weiterbildung (StbUOLG 1. + 2. Abschnitt) ist erst nach der Absolvierung der Ausbildungspraxis an der HUAK möglich!

OBERWACHTMEISTER

nach einem Wehrdienstalter* von

- 9 Jahren (davon 1 Jahr Wm) und als Wm mind. 74 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ oder
- einer Wartefrist von 1 Jahr als Wm bei erfolgreich abgeschlossenen StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und mind. 74 Tage Wehrdienstleistungen als Wm, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.

STABSWACHTMEISTER

nach einem Wehrdienstalter* von

- 13 Jahren (davon 1 Jahr OWm) auf einen Arbeitsplatz in der Grundlaufbahn oder
 - 1 Jahr Wartefrist ab OWm bei Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGp1 und höher.
- In beiden Fällen sind als OWm mind. 60 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ, sowie der absolvierte StbUOLG 1. + 2. Abschnitt erforderlich.

OBERSTABSWACHTMEISTER

nach einem Wehrdienstalter* von

- bis zu 21 Jahren (davon 1 Jahr StWm) und als StWm 56 Tage Wehrdienstleistung, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DBWÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. + 2. Abschnitt.
- Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGr 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach FGp um bis zu 8 Jahren verkürzen.

OFFIZIERSTELLVERTRETER

nach einem Wehrdienstalter* von

- bis zu 29 Jahren (davon 1 Jahr OStWm) und als OStWm mind. 52 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. + 2. Abschnitt. Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGr 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach FGp um bis zu 12 Jahren verkürzen

VIZELEUTNANT

nach einem Wehrdienstalter* von

- 23 bis 31 Jahren (davon 1 Jahr OStv) mit Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGr 2 bis 7 und als OStv mind. 52 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie erfolgreich abgeschlossenen StbUOLG 1. + 2. Abschnitt.

Anmerkung:

*) Das Wehrdienstalter (zu berechnen ab Beginn des Wehrdienstes) und die Wartefristen werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Funktionsgruppen GL, 1 bis 7) bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien).